

Mat. 05.06.24

Beglaubigte Abschrift

VG 6 K 130/23 V



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
- b) Bekl. am
- c) Beigel. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Kopie an Mdt.: Stellungs.	WW:
EINGEGANGEN	
04. JUNI 2024	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Mdt.: Zustellung	Kopie an Mdt.: Rücksp.
ZdA	

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
- Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
- Rechtsamt -,
Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 6. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2024 durch

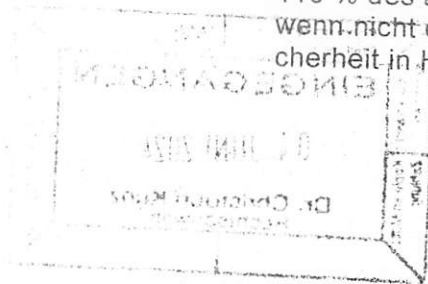
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 15. September 2022 und des Remonstrationsbescheides derselben vom 3. Mai 2023 verpflichtet, dem Kläger ein nationales Visum zum Nachzug zu seiner in der Bundesrepublik lebenden Ehefrau zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese vollständig selbst trägt, tragen die Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



Tatbestand

Der Kläger begehrt ein Visum zum Nachzug zu seiner in Deutschland lebenden Ehefrau.

Der 52 Jahre alte Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Damas-kus/Syrien. Im Dezember 2021 beantragte er bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut – Botschaft – ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu seiner in Magdeburg lebenden Ehefrau [REDACTED], die syrische und libanesische Staatsangehörige ist. Im Oktober 2019 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – für diese ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Liba-nons fest.

Mit Bescheid vom 15. September 2022 lehnte die Botschaft den Antrag mit der Be-gründung ab, es lägen keine humanitären Gründe vor, weil die familiäre Lebensge-meinschaft im Libanon hergestellt werden könne. Im Übrigen sei der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert, weil die Referenzperson fortlaufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – beziehe. Atypische Umstände seien nicht ersichtlich, insbesondere belegten die eingereichten Atteste und Arbeitsunfä-higkeitsbescheinigungen allenfalls eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

Auf dessen Remonstration hin lehnte die Botschaft mit Remonstrationsbescheid vom 3. Mai 2023 den Antrag des Klägers erneut ab. Sie führte ergänzend aus, die Auf-nahme der familiären Lebensgemeinschaft im Libanon sei trotz der schlechten wirt-schaftlichen Lage im Land nicht unmöglich. Zwar bestehe für die Referenzperson ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Libanons, dieses Verbot begründe das Bundes-

amt aber mit der Unzumutbarkeit, als alleinerziehende Mutter im Libanon zu leben. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn dort die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Kläger aufgenommen werde. Die Erkrankungen der Referenzperson führten ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis, weil die humanitären Gründe in der Person des Klägers vorliegen müssten. Im Übrigen sei der Lebensunterhalt weiterhin nicht gesichert. Ein atypischer Fall komme nicht in Betracht, weil eine Arbeitsunfähigkeit der Referenzperson erst ab März 2022 nachgewiesen worden sei, während sie sich bereits Jahre zuvor in Deutschland aufgehalten habe und zu keiner Zeit die Aufnahme einer Beschäftigung oder entsprechende Bemühungen nachgewiesen habe.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 26. Mai 2023 erhobenen Klage unter Vertiefung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren. Er macht insbesondere geltend, weder er noch seine Ehefrau hätten Familienangehörige im Libanon.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 15. September 2022 und des Remonstrationsbescheides derselben vom 3. Mai 2023 zu verpflichten, ihm das begehrte Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trat der Klage zunächst unter Verweis auf den angefochtenen Remonstrationsbescheid entgegen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie lehnt die Zustimmung zur Visumerteilung mit der Begründung ab, es fehle an einem humanitären Grund. Zudem sei der Lebensunterhalt nicht gesichert. Eine Ermessensausübung komme nicht in Betracht.

Das Gericht hat die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage, zu deren Entscheidung die Einzelrichterin aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 29. April 2024 berufen ist (§ 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden, da die Beteiligten mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 15. September 2022 sowie der Remonstrationsbescheid derselben vom 3. Mai 2023 erweisen sich als rechtswidrig und verletzen den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zum Ehegattennachzug.

Rechtliche Grundlage für das begehrte Visum zum Nachzug zu der ausländischen Ehefrau des Klägers, die in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – ist, sind die §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 AufenthG. Nach §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG ist für längerfristige Aufenthalte ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften.

1. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist dem Ehegatten eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (Nr. 1), der den Nachzug begehrende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (Nr. 2) und der Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, einen der in Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltstitel besitzt. Nach § 29 Abs. 3 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Sämtliche Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Insbesondere ist nach Auffassung der Einzelrichterin die besondere Erteilungsvoraussetzung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gegeben. Die Botschaft hat die Sprachkenntnisse des Klägers im August 2022 überprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser den Plausibilitätstest mit 16 von möglichen 22 Punk-

ten „solide bestanden“ hat, gut vorbereitet war und mit einer guten Aussprache überzeugt hat. Der Umstand, dass die Überprüfung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung knapp 21 Monate zurückliegt, führt nicht dazu, dass einmal im Verfahren nachgewiesene Deutschkenntnisse stets und unter allen Umständen etwa durch ein zeitnah ausgestelltes Sprachzertifikat erneut zu belegen sind. Vielmehr ist es eine Frage des tatrichterlichen Ermessens, ob ein Sprachnachweis angesichts der Verfahrensdauer noch für die Überzeugungsbildung ausreichend ist. Vorliegend hat die Einzelrichterin keinen Anlass daran zu zweifeln, dass sich der Kläger nach wie vor auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen kann. Dies beruht auf dem guten Ergebnis des Plausibilitätstest, der Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung, die schriftliche Kommunikation zwischen ihm und dem Kläger erfolge ausschließlich auf Deutsch, sowie auf der Annahme, dass es keinen Erfahrungssatz gibt, nach dem Sprachkenntnisse auf dem niedrigen Niveau A 1 „schnell verblasen“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Juli 2015 – OVG 12 N 52/14 – EA S. 4).

b) Dem Nachzugsbegehren des Klägers steht auch nicht die Bestimmung des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegen. Der Gesetzgeber ist bei Einführung dieser Regelung davon ausgegangen, dass ein genereller Anspruch auf Familiennachzug zu aus humanitären Gründen aufgenommenen Ausländern die Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zur humanitären Aufnahme unvertretbar festlegen und einschränken würde. Nicht familiäre Bindungen allein, sondern alle Umstände, die eine humanitäre Dringlichkeit begründen, sollen für die Entscheidung maßgeblich sein, ob und wann welche Ausländer aus humanitären Gründen aufgenommen und ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. Der Familiennachzug wird daher grundsätzlich nur für Personen zugelassen, die selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erfüllen. Ein humanitärer Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. April 2007 – 11 S 1035/06 – juris Rn. 35, unter Hinweis auf BT-Drs. 15/420, S. 81; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. März 2010 – OVG 3 B 9.08 – juris Rn. 28).

Danach ist hier ein humanitärer Grund gegeben. Denn die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Referenzperson kann der Kläger auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet führen. Aufgrund der allgemeinen Lage in Syrien (vgl. etwa den Bericht des Auswärtigen Amtes über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 2. Februar 2024) kann die gemeinschaftliche Lebensführung – wie zwischen den Beteiligten

auch unstreitig ist – nicht dort als Herkunftsland der Referenzperson und langjährigem wie derzeitigem Aufenthaltsort des Klägers erfolgen. Darüber hinaus ist dem Ehepaar zur Überzeugung der Einzelrichterin auch eine gemeinsame Niederlassung im Libanon zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich bzw. zumutbar, obgleich sowohl der Kläger als auch die Referenzperson libanesische Staatsangehörige sind. Dabei kann dahinstehen, ob sich die Unzumutbarkeit allein aus der Bindungswirkung des bestandskräftigen Asylbescheides vom 22. Oktober 2019 mit festgestelltem Abschiebungsverbot für die Referenzperson ergibt (so etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. März 2010, a.a.O., Rn. 29; VG Berlin, Urteil vom 11. September 2023 – VG 5 K 775/22 V – EA S. 7 f.) oder ob eine freiwillige Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft im Libanon hier zumutbar ist, weil das vom Bundesamt festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG darauf beruht, dass die Referenzperson als alleinerziehende Mutter nicht im Libanon leben könne, dies aber nicht der Fall wäre, wenn sie dort die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Kläger aufnehmen würde. Denn die Unzumutbarkeit ergibt sich zur Überzeugung der Einzelrichterin – unabhängig von dem festgestellten Abschiebungsverbot – insbesondere daraus, dass weder der Kläger noch seine Ehefrau im Libanon über ein familiäres oder anderweitiges soziales Netzwerk verfügen und angesichts der extremen Wirtschaftskrise im Land, die sich seit 2019 zusehends dramatisch verschlechtert und Dreiviertel der Bevölkerung an oder unter die Armutsgrenze getrieben hat (vgl. etwa den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon vom 13. März 2024, S. 24 f.), nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Familie dort ausreichend wird versorgen können. Dies gilt auch deshalb, weil der Kläger sein Heimatland gemeinsam mit seiner Familie bereits im Alter von zwei Jahren verlassen hat und seitdem in Syrien lebt. Trotz seines juristischen Studiums in Syrien ist angesichts seiner fehlender Arbeitserfahrung im juristischen Bereich, seines fortgeschrittenen Alters sowie seiner Sozialisierung in Syrien nicht zu erwarten, dass der Kläger bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage im Libanon eine für die Familie ausreichende Erwerbstätigkeit wird finden können. Dasselbe gilt für die Referenzperson, die zwar aufgrund der Eheschließung mit dem Kläger die libanesische Staatsangehörigkeit erlangt hat, der aber sonst jeder Bezug zu dem Land fehlt und die darüber hinaus bereits 63 Jahre alt ist und unter diversen Krankheiten leidet. Insoweit hat auch das Bundesamt mit Bescheid vom 22. Oktober 2019 festgestellt, der Referenzperson, die nie eine Schule besucht habe, könne nicht zugemutet werden, in einem für sie nicht bekannten Land eine Lebensgrundlage in Form einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Es kommt nur hinzu, dass die Familie bereits seit sechs Jahren voneinander getrennt ist.

2. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Visums nach § 5 Abs. 1 AufenthG sowie nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sind ebenfalls erfüllt.

Insbesondere steht die Sicherung des Lebensunterhalts einer Visumerteilung nicht entgegen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt der nachzuziehenden Person dann gesichert, wenn sie ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Das in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck kommende grundlegende staatliche Interesse an der Vermeidung neuer Belastungen für die öffentlichen Haushalte verlangt dabei die nachhaltige Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. März 2020 – OVG 11 N 49.17 – juris Rn. 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. März 2015 – OVG 11 N 126.14 – juris Rn. 6). Dies ist hier unstreitig nicht der Fall. Die Ehefrau des Klägers bezieht fortlaufend Leistungen nach dem SGB II. Die Prognose, dass der Kläger nach seiner Einreise den Lebensunterhalt der Eheleute sichern wird, kann derzeit bereits mangels Vorlage eines Arbeitsangebots oder -vertrags nicht getroffen werden.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung ist vorliegend jedoch ausnahmsweise abzu- sehen. Sowohl verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen als auch atypische Umstände des Einzelfalls, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, können eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 16/12 – juris Rn. 16). Vorliegend kommt mit Blick auf den begehrten Ehegattennachzug Art. 6 des Grundgesetzes – GG – und Art. 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte – EMRK – eine besondere Bedeutung zu. Die in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörden und die Gerichte, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Steht einem Nachzugsbegehren – wie hier – der Schutz der öffentlichen Kassen entgegen, bedarf es im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einer Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit den gegenläufigen privaten Belangen der Familie und muss die Entscheidung insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots entsprechen.

Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls einzustellen. Bei der Gewichtung der betroffenen Belange ist auch zu berücksichtigen, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet verwirklicht werden kann (vgl. zu alldem BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013, a.a.O. Rn. 21). Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt keinem Einschätzungsspielraum der Behörde, sondern ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013, a.a.O., Rn. 16 und Urteil vom 30. April 2009 – 1 C 3.08 – juris Rn. 13 f.).

Nach dieser Maßgabe kommt das Gericht unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass der hier vorliegende Eingriff in den Schutzbereich von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK unverhältnismäßig ist. Insbesondere kann die familiäre Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik verwirklicht werden (siehe Ziffer 1. b)). Darüber hinaus kann der Referenzperson nicht entgegengehalten werden, dass sie seit ihrer Einreise in Deutschland und der Feststellung eines Abschiebungsverbots im Jahr 2019 keine hinreichenden Bemühungen gezeigt hat, zum Lebensunterhalt ihrer Familie zumindest anteilig beizutragen. Denn es ist zur Überzeugung der Einzelrichterin davon auszugehen, dass die Referenzperson bereits mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen in die Bundesrepublik eingereist ist, nachdem sie im Jahr 2018 einen Schlaganfall erlitten hatte. Der Umstand, dass sie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erst ab März 2022 vorgelegt hat, vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Insbesondere dürfte die Ausstellung früherer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht notwendig gewesen sein, zumal das Jobcenter die Referenzperson nach dem glaubhaften und unbestrittenen Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands weitgehend in Ruhe gelassen habe. Hinzu kommt, dass die Referenzperson, die nie eine Schule besucht hat, erst im Alter von 58 Jahren gemeinsam mit ihrem damals 15 Jahre alten Sohn in Deutschland eingereist ist und daher selbst bei Annahme einer Arbeitsfähigkeit für leichte Arbeiten im geringen zeitlichen Umfang eine Arbeitsplatzsuche aller Wahrscheinlichkeit nach aussichtslos gewesen wäre.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO. Danach sind die Verfahrenskosten jeweils zur Hälfte von der Beklagten und der Beigeladenen zu tragen. Zwar trifft die Beigeladene kein Verschulden im Sinne von § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 4 VwGO und sie hat auch keinen Antrag gestellt. Die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellte Visumerteilung ist aber letztlich allein an der für die Beklagte bindenden Verweigerung der Zustimmung nach § 31 der Aufenthaltsverordnung gescheitert. Dieses Verhalten kann nicht gänzlich

zum Nachteil der intern an die fehlende Zustimmung gebundenen Beklagten gereichen (siehe dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 26. Januar 2018 – OVG 3 S 12.18 – EA S. 4, und – OVG 3 S 13.18 – EA S. 4; sowie VG Berlin, Urteil vom 6. September 2019 – VG 31 K 518.19 V – EA S. 5). Die Kosten sind der Beigeladenen aber nicht vollständig aufzuerlegen. Denn im Verwaltungs- und Klageverfahren bis zur mündlichen Verhandlung haben sich sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene auf den Standpunkt gestellt, dass kein Anspruch des Klägers bestehe. Die Visumerteilung scheiterte im Ausgangspunkt mithin nicht allein an der fehlenden Zustimmung der Beigeladenen. Erst in der mündlichen Verhandlung zeigte sich die Beklagte vergleichsbereit, sodass auch sie die Verfahrenskosten hälftig zu tragen hat. Hiervon ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese vollständig selbst zu tragen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.